

Antrag auf Freistellung oder Beurlaubung

In Österreich besteht allgemeine Schulpflicht. Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- bei gerechtfertigter Verhinderung (z.B. Krankheit etc.)
- bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Begründung siehe unten!)
- bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen

FREISTELLUNGEN

Eine Freistellung muss eine gut begründete Ausnahme bleiben!

Was sind Gründe für eine Beurlaubung?

- eine Hochzeit, ein Todesfall oder ein anderes wichtiges familiäres Ereignis
- Besuche von Beratungsstellen und Behörden
- Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben
- Feiern und Feiertage einer religiösen Glaubensgemeinschaft
- Sportwettkämpfe bei Mitgliedern eines Sportvereins
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

1 Tag: Die Klassenlehrerin/der Lehrer ist berechtigt, das Kind ausnahmsweise bis zu einem Tag vom Unterricht zu befreien. Ein **schriftliches Ansuchen** wird mindestens eine Woche vorher dem Klassenvorstand übermittelt.

2 Tage bis 1 Woche: Die Schulleitung ist bei triftigen Gründen (s. oben!) berechtigt, das Kind ausnahmsweise bis zu einer Woche vom Unterricht zu befreien.

Ein **schriftliches Ansuchen** wird mindestens zwei Wochen vorher der Direktion übermittelt.

Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Schulbehörde (Bildungsdirektion, Rechtsabteilung) zuständig.

Eine Verlängerung des Urlaubs ist grundsätzlich kein Grund für eine Freistellung!

Flüge sind ja für alle Familien außerhalb der Ferienzeiten billiger und damit kann das kein Argument sein.

Sollte aufgrund der beruflichen Situation eines Elternteils ein Urlaub nur außerhalb der Ferienzeit möglich sein, bitten wir Sie um eine Bestätigung des Arbeitgebers.

Bitte beachten Sie: Eine solche Ausnahme gibt es nur 1x während der Volksschulzeit.